

## Tarifordnung

Gestützt auf das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach vom 01.01.2023 erlässt der Vorstand die folgende Tarifordnung:

### 1. Anschlussgebühr (Art. 29)

Die Anschlussgebühr besteht aus Einwohnerequivalenzen.

1 EWG = Fr. 2'000.-

EWG= HNF (Hauptnutzfläche) : n (Benützungsfaktor)

Die HNF wird gemäss SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden Ziffer 2.1.1.1 definiert und ist von den zuständigen Planern zusammen mit dem Baugesuch/Anschlussgesuch einzureichen.

Der Benützungsfaktor beträgt bei Wohnbauten 40

Bei reinen Büro- und Büronebenflächen beträgt der Benützungsfaktor 160

Bei Lager-, Produktions-, Handwerksflächen ect. beträgt der Benützungsfaktor 320

Bei Bauten mit Wohn- und Gewerbe/Industrienutzung werden die Faktoren einzeln festgelegt.

### 2. Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

Erfährt die Hauptnutzfläche eine bauliche Veränderung oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Hauptnutzflächen.

### 3. Anschlussgebühr nur für Löschwasser (Art. 29 Abs. 2)

Bei Gebäuden, welche keinen Wasseranschluss benötigen, aber von der Wasserversorgung den Löschwasserschutz erhalten, wird eine Löschwassergebühr von 50% der Anschlussgebühr fällig. Sollte keine Berechnung der Hauptnutzfläche möglich sein oder der Aufwand diese zu berechnen in keinem Verhältnis stehen, kann die Anschlussgebühr von der Wasserversorgung geschätzt werden.

### 4. Geringfügige Anschlussgebühr

Anschlussgebühren welche offensichtlich unter Fr. 500.- fallen würden, werden nicht berechnet und verrechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Wasserversorgung, ob eine Berechnung nötig ist oder nicht.

### 5. Wasserbezug ab Hydrant (Art. 29 Abs. 4)

Für den Wasserbezug ab dem Hydranten wird CHF 1.50 pro m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

### 4. Grundgebühr (Art. 31)

Die Grundgebühr beträgt für die erste Wohnung Fr. 60.-, jede weitere zusätzliche Wohnung Fr. 10.-.

Bei Gewerbeflächen in Gebäuden mit Wasseranschluss werden je angefangene 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.

### 5. Bauwasser

Bei Bauten mit einer Anschlussgebühr wird kein Bauwasser verrechnet.

Wird über einen bestehenden Anschluss mit Wassermesser das Bauwasser bezogen, besteht kein Recht dieses Bauwasser an der Verbrauchsgebühr des Wassermessers abzuziehen.

Die Wasserversorgung kann das Bauwasser messen und verrechnen, falls dieses in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr steht.

### 6. Verbrauchsgebühr (Art. 31)

Die Verbrauchsgebühr beträgt **pro Kubikmeter bezogenen Wassers CHF 1.00**

### 7. weitere Gebühren und Beiträge

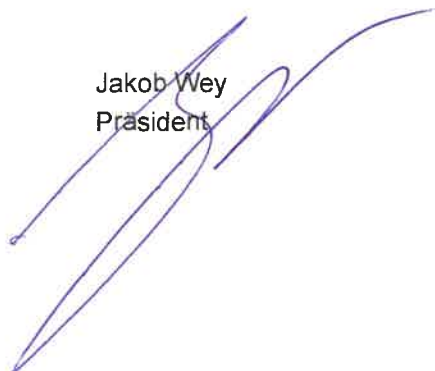
Der Vorstand ist gestützt auf Art. 30 und Art. 31 des Wasserversorgungsreglements befugt weitere Beiträge und Gebühren zu erheben.

Alle Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Tarifordnung wurde von der der Generalversammlung vom 06. Mai 2023 beschlossen und rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt. In Zweifelsfällen geht das Reglement vor.

Rickenbach, den 06. Mai 2023

Jakob Wey  
Präsident



Josef Wey  
Aktuar

